



## Inhaltsverzeichnis

### Stadtverordnetenversammlung aktuell

Seite 1 Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019 (Ergänzung / Korrektur)

### Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

Seite 2 Genehmigung über die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees der Stadt Strausberg

Seite 3 Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Seite 3 Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes aufgehoben

Seite 3 Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes

Seite 4 Bürgerversammlung zur Erarbeitung des Strausseegutachtens

## STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

### Beschlüsse der 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019 (Ergänzung / Korrektur)

#### Beschluss-Nummer 36/504/2019

#### Abschnittsbildungsbeschluss - Erschließungsbeitrag Bergstraße

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Erschließungsaufwandes für die erstmalige Herstellung der Bergstraße aufgrund des Ausbaubeschlusses vom 04.06.2015 sind Erschließungsbeiträge gem. § 127 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) in der z.Z. geltenden Fassung zu erheben.

Die Abrechnung soll gem. § 130 Abs. 2 BauGB abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Die Bergstraße wird dafür in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt der Bergstraße reicht in west-östlicher Richtung von der Kreuzung mit der Gielsdorfer Chaussee bis einschließlich des Flurstücks 1093. Der zweite Abschnitt reicht in süd-nördlicher Richtung von dieser Grenze bis zum Ende der Bergstraße an die Gemarkungsgrenze Strausberg/ Altlandsberg, hinter dem Grundstück, Gemarkung Strausberg, Flur 3 Flurstück 1214 (eine Teilfläche ist öffentlich gewidmete Verkehrsfläche).

Der erste Abschnitt ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1) und umfasst den Straßenraum auf den Flurstücken 677, 673, 676, 736, 741 (eine Teilfläche), 1081, 1093, 1094, 1095, 1098, 1099, 1103, 1104, 1108, 1109, 1112, 1113, 1116, 1117, 1120, 1121, 1125, 1128, 1129, 1132, 1133, 1136, 1301,1491, 1493, 1495, 1502, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515 und 1517 in der Flur 3.



Bergstraße, Gesamtbaumaßnahme

#### Abstimmungsergebnis:

18 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

#### Beschluss-Nummer 36/505/2019

#### Abschnittsbildungsbeschluss - Straßenbaubeitrag Bergstraße

Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung der Bergstraße aufgrund des Ausbaubeschlusses vom 04.06.2015 sind Straßenbaubeiträge gemäß § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) in der z.Z. geltenden Fassung zu erheben.

Die Abrechnung soll gem. § 8 Abs. 5 KAG abschnittsweise entsprechend dem Baufortschritt erfolgen. Die Bergstraße wird dafür in zwei Abschnitte aufgeteilt. Der erste Abschnitt der Bergstraße reicht in west-östlicher Richtung von der Kreuzung mit der Gielsdorfer Chaussee bis einschließlich des Flurstücks 1093. Der zweite Abschnitt reicht in süd-nördlicher Richtung von dieser Grenze bis zum Ende der Bergstraße an die Gemarkungsgrenze Strausberg/ Altlandsberg, hinter dem Grundstück, Gemarkung Strausberg, Flur 3 Flurstück 1214 (eine Teilfläche ist öffentlich gewidmete Verkehrsfläche).

Der erste Abschnitt ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt (Anlage 1) und umfasst den Straßenraum auf den Flurstücken 677, 673, 676, 736, 741 (eine Teilfläche), 1081, 1093, 1094, 1095, 1098, 1099, 1103, 1104, 1108, 1109, 1112, 1113, 1116, 1117, 1120, 1121, 1125, 1128, 1129, 1132, 1133, 1136, 1301,1491, 1493, 1495, 1502, 1503, 1505, 1507, 1509, 1511, 1513, 1515 und 1517 in der Flur 3.



Abstimmungsergebnis:  
19 Dafürstimmen, 6 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

**BEKANNTMACHUNGEN  
DER STADT STRAUSBERG**

**Genehmigung über die 7. Änderung  
des Flächennutzungsplans für den Bereich  
südlich der Ortslage Jenseits des Sees  
der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat in ihrer Sitzung am 18.10.2018 den Feststellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees gefasst.

Mit Bescheid vom 18.02.2019, Az. 63.30/05219-18, hat der Landkreis Märkisch-Oderland die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die Änderung hatte zum Ziel, eine bisher als Waldfläche dargestellte Fläche als Sondergebiet für Rehabilitation und Fläche für Wald zu ändern. Die Fläche des brachgefallenen Kinderferienlagers sowie des privaten Wohngrundstücks wurden ebenfalls in den Änderungsbereich einbezogen. Bisher traf der Flächennutzungsplan zu dieser Fläche keine Darstellung zur Nutzungsart.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strausberg wirksam.

Jedermann kann vom Tage der Bekanntmachung die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begrün-

dung, zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht, im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung, im Raum 3.20, während folgender Sprechzeiten

Dienstags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie  
13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie  
13:00 bis 16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung eingestellt.

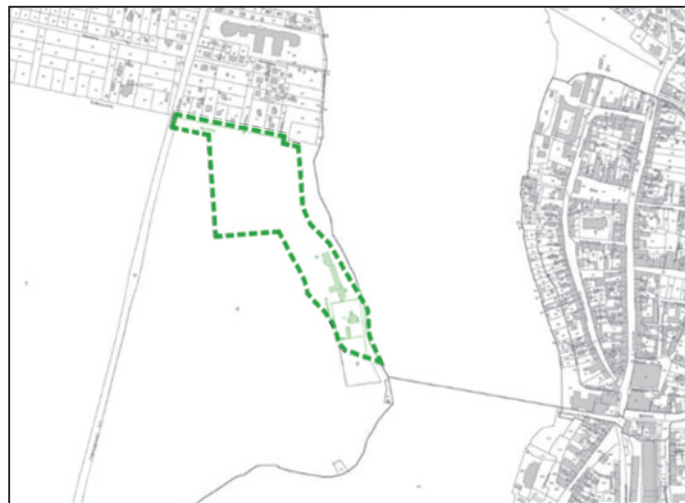
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Strausberg, den 21.02.2019

gez. Elke Stadeler  
Bürgermeisterin



Änderungsbereich für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strausberg für den Bereich südlich der Ortslage Jenseits des Sees



## Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“ (Geltungsbereich siehe Kartenausschnitt) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 18.10.2018 als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann vom Tage der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans den Bebauungsplan mit der Begründung, zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht, im Gebäude der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg bei der Fachgruppe Stadtplanung, im Raum 3.20 während folgender Sprechzeiten

Dienstags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie  
13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie  
13:00 bis 16:00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Strausberg unter dem Pfad [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) > Bauen & Gewerbe > Stadtplanung > Bauleitplanung in das Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

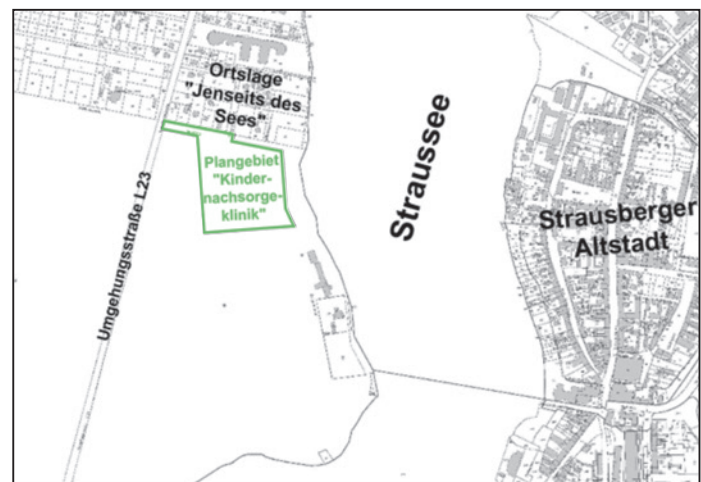
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 des BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

Strausberg, den 21.02.2019

gez. Elke Stadelers  
Bürgermeisterin

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 59/17 „Kindernachsorgeklinik“



## Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes aufgehoben

Die im Amtsblatt der Stadt Strausberg vom 20.02.2019 veröffentlichte Ausschreibung des kommunalen Grundstückes in Strausberg, Eichenstraße, Gemarkung Strausberg, Flur 3, Flurstück 582, zur Vergabe eines Erbbaurechtes wird aufgrund des geänderten Bodenrichtwertes rückwirkend zum 20.02.2019 aufgehoben. Angebote auf diese Ausschreibung können nicht gewertet werden und führen nicht zu einem Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes.

## Ausschreibung eines kommunalen Grundstückes zur Vergabe eines Erbbaurechtes

Die Stadt Strausberg als Grundstückseigentümerin möchte auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung ein Erbbaurecht an nachfolgendem Grundstück vergeben:

**Gemarkung Strausberg**  
**Eichenstraße 41, 15344 Strausberg**  
**Flur 3, Flurstück 582**  
**Größe: 701 m<sup>2</sup>**

Das unbebaute Grundstück befindet sich im Wohngebiet Strausberg-Gartenstadt. Es liegt im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch und ist grundsätzlich mit einem Wohnhaus bebaubar.

Das Grundstück ist über die Eichenstraße erschlossen. Der Zuschlag für die Vergabe des Erbbaurechtes fällt auf das höchste Angebot des Kaufpreises, der die Grundlage für die Berechnung des Erbbauzinses bildet.

**Der Mindestkaufpreis beträgt 101.000 €.**

Der Erbbauzins beträgt 5% des angebotenen Kaufpreises pro Jahr.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre abgeschlossen. Im Erbbaurechtsvertrag wird der Erbbaurechtsnehmer zur Errichtung eines Wohnhauses innerhalb von 2 Jahren ab Rechtskraft des Vertrages verpflichtet. Weiterhin wird der Erbbaurechtsvertrag eine Vertragsauflösungsklausel für den Fall der Nichterfüllung der Bauverpflichtung enthalten.



Anlagen

Alle mit dem Abschluss des Erbaurechtsvertrages im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der Erbaurechtsnehmer.

Die Kaufpreisangebote für das vorgenannte Grundstück sind bis zum **06.05.2019**, (24 Uhr) mit dem Vermerk „Angebotsunterlagen Grundstück Eichenstraße“ bei der Stadtverwaltung Strausberg, Fachgruppe Grundstücks- und Gebäudemanagement, Frau Zimmermann, Hegermühlenstraße 58 in 15344 Strausberg im verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Kaufpreisangebote sind in Euro abzugeben.

Für weitere detaillierte Auskünfte steht Ihnen Frau Zimmermann unter Tel.: (03341) 381353 zur Verfügung. Ein entsprechender Flurkartenauszug kann in den nachfolgenden PDF-Dokumenten eingesehen werden. Die Ausschreibung ist abrufbar auf der Homepage der Stadt Strausberg ([www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de)) unter der Rubrik Bauen und Gewerbe -> Hochbau, Grundstücks- und Gebäudemanagement -> Ausschreibung von Bau- und Erholungsgrundstücken.

gez. Elke Stadler  
Bürgermeisterin

## Bürgerversammlung zur Erarbeitung des Strausseegutachtens

Am Mittwoch, dem 03. April 2019, findet eine öffentliche Bürgerversammlung zur Erarbeitung des Projektes „Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes im Einzugsbereich des Straussees“ statt.

Das mit der Projekterarbeitung beauftragte Ingenieurbüro BGD ECOSAX GmbH wird in dieser Bürgerversammlung über das Projekt informieren sowie erste Ergebnisse vorstellen. Interessierte Bürger sind dazu um 18.00 Uhr in die Stadtverwaltung, Beratungsraum 3.47/3.48, herzlich eingeladen.

### Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: [jeannette.schmidt@stadt-strausberg.de](mailto:jeannette.schmidt@stadt-strausberg.de), Tel. 03341 38-1138, Fax 03341 38-1430

Redaktion: Frau Schmidt, Frau Haitzsch-Berg

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.700, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Eberswalder Blitz Werbe & Verlags GmbH

Redaktionsschluss: 26.02.2019

**Ende des amtlichen Teils**